



Merkblatt Jokertage und Dispensationen der Primarschule Hettlingen

Gemäss §30 der Volksschulverordnung (VSV) können die Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben.

Jokertage

- Pro Schuljahr können zwei Jokertage bezogen werden.
- Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur halbtags stattfindet.
- Jokertage können einzeln oder zusammen bezogen werden.
- Die Eltern/Erziehungsberechtigten teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig der Klassenlehrperson **schriftlich** mit. Der erste Schultag des Schuljahres kann nicht als Jokertag bezogen werden.
- Jokertage sollen sofern möglich nicht an gemeinsamen Schul- und Klassenveranstaltungen bezogen werden (Besuchstage, Projektwoche, Schulreise, Theateraufführung etc.). Solche Anlässe sind zur Förderung der Sozialkompetenz des einzelnen Kindes als auch für unsere Schulhauskultur ausgesprochen wichtig.
- Die Eltern/Erziehungsberechtigten melden ihre Tochter/ihren Sohn bei Therapeuten und Therapeutinnen und den Tagesstrukturen selber ab.
- Ein Übertrag von nicht bezogenen Jokertagen auf das nächste Schuljahr ist nicht möglich.

Dispensationen

Aus zureichenden Gründen und unter Berücksichtigung der persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse der Schülerin/des Schülers werden gemäss §29 der Volksschulverordnung Dispensationen insbesondere in folgenden Fällen bewilligt:

- a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
- d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen.



Gesuche für Dispensationen sind **möglichst frühzeitig schriftlich** an die Schulleitung, Schulstrasse 14, 8442 Hettlingen oder schulleitung@schule-hettlingen.ch zu richten.

Dispensationen, welche nicht unter obengenannte Dispensationsgründe fallen, werden direkt an die Schulpflege weitergeleitet.

Das Dispensationsgesuch muss genau begründet und belegt werden und ist nur ausnahmsweise beim Vorliegen von zwingenden familiären oder persönlichen Gründen möglich. Ein Gesuch kann nur einmal während der Primarschulzeit in Hettlingen (Kindergarten bis 6. Klasse) bewilligt werden.

Das Gesuch muss der Schulpflege spätestens vier Wochen vor Abwesenheitsbeginn vorliegen.

Das Gesuch wird abgelehnt, wenn:

- es nicht fristgerecht eingereicht wird
- es sich um bereits gebuchte Ferien, Reisen oder Unterkünfte handelt
- die Absenz pädagogisch nicht vertretbar ist
- bereits eine Dispensation beansprucht wurde

Nachholunterricht

Entstehen bei Schülerinnen und Schülern beim Bezug von Jokertagen, resp. im Zusammenhang mit einer Dispensation, Lücken im Unterrichtspensum, besteht kein Anspruch auf Erteilung von Nachholunterricht durch die Primarschule Hettlingen.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten, bzw. die Schülerin/der Schüler sind für das Nacharbeiten des während der Absenz verpassten Schulstoffes selbst verantwortlich. Die Lehrpersonen sind berechtigt, verpasste Prüfungen nachholen zu lassen.

Als Eltern/Erziehungsberechtigte sind Sie angehalten, Ihre Pflichten wahrzunehmen. Wer vorsätzlich gegen die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Pflichten verstösst, kann gemäss VSG § 76 auf Antrag der Schulpflege mit einem Verweis oder einer Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft werden. Zuständig ist, unabhängig von der Höhe der Busse, das Statthalteramt Winterthur. Bei Ablehnung eines Gesuches bleibt den für die Erfüllung der Schulpflicht Verantwortlichen der Rechtsweg vorbehalten.



Bezug von Jokertagen

Name/Vorname Schüler/in _____

Klasse _____

Bezug Jokertage 1 Tag 2 Tage

Datum des Bezugs _____

Ort, Datum _____

Unterschrift der Eltern/
Erziehungsberechtigten _____